

Satzung

*zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts*

gültig ab 01. Mai 2020

PRÄAMBEL

Die geschlechtsspezifisch männlich verwendeten Bezeichnungen wie Bürgermeister, Bürger, Zuhörer, Ortssprecher und ähnliches stehen platzhalterisch, soweit zutreffend, auch für die jeweilige weibliche Bezeichnung und die Personengruppe Divers.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Regen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) - FNBayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Hauptverwaltungs-, Finanz-, Personal-, Haushalts- und Grundstücksausschuss**
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) **Werkausschuss**
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) **Tourismusausschuss**

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) **Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte der Stadtrat den Vorsitzenden bestimmt,

f) **Ferienausschuss**

bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Im Hauptverwaltungs-, Finanz-, Personal-, Haushalts- und Grundstücksausschuss, im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, im Tourismusausschuss und im Ferienausschuss führt bei Verhinderung des ersten Bürgermeisters der zweite Bürgermeister den Vorsitz (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO; § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen). Ist auch er verhindert, führt der 3. Bürgermeister den Vorsitz (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO; § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen), bei dessen Verhinderung wiederum obliegt die Führung des Vorsitzes in diesen Ausschüssen den vom Stadtrat bestimmten weiteren Stellvertretern des ersten Bürgermeisters in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen). Den Vorsitzenden des Werkausschusses vertreten bei seiner Verhinderung die beiden ältesten Mitglieder dieses Ausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird bei seiner Verhinderung durch ein vom Stadtrat namentlich benanntes Ausschussmitglied und danach vom ältesten Mitglied dieses Ausschusses vertreten.

(3) Die in Abs. 1 unter Buchstaben a, d und e bestellten Ausschüsse sind vorberatend tätig; ihr Aufgabenbereich ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen, soweit dieser nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(4) Der Werkausschuss (Abs. 1 Buchstabe c) ist vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder sie im Einzelfall an sich zieht. Im Übrigen beschließt er anstelle des Stadtrats (beschließender Ausschuss), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt (Art. 88 GO).

(5) Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss (Abs. 1 Buchstabe b) ist vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder sie im Einzelfall an sich zieht. Im Übrigen beschließt er anstelle des Stadtrates (beschließender Ausschuss).

(6) Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit (siehe § 9 Abs. 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen) alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen (beschließender Ausschuss, Art. 32 Abs. 4 GO).

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wirken bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats mit. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auch auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ausschüsse, soweit sie Mitglieder dieser Gremien sind. Außerdem können einzelnen Stadtratsmitgliedern besondere Überwachungs- und Verwaltungsbefugnisse nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen übertragen werden.

(2) Für ihre Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder pro Sitzung des **Stadtrates** ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt. Die den nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und f) bestellten **Ausschüssen** angehörenden Stadtratsmitglieder erhalten für ihre zusätzliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 ein Sitzungsgeld von 30,00 € pro Ausschusssitzung; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die dem **Rechnungsprüfungsausschuss** angehörenden Stadtratsmitglieder erhalten für ihre in Abs. 1 Satz 2 genannte zusätzliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer. Für **jede Sitzung**, in der der Rechnungsprüfungsausschuss über die von ihm durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung berät, wird abweichend von Satz 5 ein Sitzungsgeld von 30,00 € gezahlt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und in der Regel am Sitzungstag gezahlt.

(3) Für ihre über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Teilnahme an den Vollversammlungen des Stadtrats vorangehenden Sitzungen der Fraktionen und Gruppen bedingten Zeit- und Arbeitsaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 100,00 € pro Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), die für das erste Amtsjahr bis spätestens 01.06.2020 und für die übrigen Amtsjahre jeweils im Voraus zu zahlen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verbleibt ihm für das Amtsjahr, in das dieses Ereignis fällt, die Entschädigung nach Satz 1. Der in den Stadtrat nachrückende Ersatzmann hat, wenn seine Wahlannahmeerklärung in die Zeit vor dem 01.11 eines Amtsjahres fällt, Anspruch auf die volle Entschädigung nach Satz 1; fällt dagegen seine Erklärung über die Annahme der Wahl in einen späteren Zeitraum des Amtsjahres, kann er nur die Hälfte der Entschädigung nach Satz 1 beanspruchen. Die nach Satz 3 zustehende Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach der Wahlannahmeerklärung zu zahlen.

(4) Stadtrats- und Ausschussmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben neben den Entschädigungen nach Abs. 2 und 3 Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamts entstandenen Verdienstauffalls. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt; die Höhe des entgangenen Gehalts oder Lohns ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO). Sonstige Stadtratsmitglieder, denen beruflich oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde; die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist; die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 3 und 4 werden nur für Ersatzleistungen/Verdienstauffall in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats und seiner Ausschüsse haben bei auswärtiger Tätigkeit, die vom Stadtrat angeordnet oder genehmigt worden ist, Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Bei Fahrten innerhalb des Stadtbereichs (Besichtigungsfahrten des Stadtrats und seiner Ausschüsse) haben die ehrenamtlichen Stadtrats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Gewährung einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG.

(6) Auf die Entschädigungen nach Abs. 2, 3 und 5 kann nicht verzichtet werden; der Anspruch darauf ist nicht übertragbar (Art. 20a Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO). Die Ansprüche auf Ersatzleistungen (Abs. 4) sind verzichtbar und übertragbar.

(7) Die Ansprüche aus Abs. 2 bis 5 unterliegen dem Erlöschen durch Zeitablauf. Die Frist beträgt, soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, drei Jahre (§§ 197, 196 BGB, Art. 71 AGBGB); diese Frist gilt auch für die Rückforderung von Überzahlungen.

(8) Die Abs. 2, 4 bis 7 gelten für gewählte Ortssprecher (§ 18 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen) entsprechend.

(9) Die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (§ 5) erhalten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Stadtrats- oder Ausschussmitglied tätig werden, nach Maßgabe der Abs. 2, 4 und 5 Sitzungsgeld, Verdienstausfallentschädigung und Reisekostenvergütung. Sie haben auch Anspruch auf die Pauschalentschädigung (Abs. 3), zumal sie ausschließlich auf ihre Tätigkeit als Stadtratsmitglieder bezogen ist.

(10) Für seine über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses bedingten Zeit- und Arbeitsaufwand, erhält der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), die für das erste Amtsjahr bis spätestens 01.06. und für die übrigen Amtsjahre jeweils im Voraus zu zahlen ist.

§ 4

Erster Bürgermeister; Aufgaben, Rechtsstellung und Dienstbezüge

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO) und hat Anspruch auf Besoldung (Art. 45 Abs. 1 KWBG; § 3 BBesG), die im BBesG und der BKomBesV geregelt ist. Seine Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach Art. 46 KWBG in Verb. mit der Anlage 2 zum KWBG. Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B zunächst die Erhöhung um einen Sockelbetrag vorgeschaltet sein, so gilt, dass sich die festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen und ggf. sonstige Entschädigungsfestsetzungen zunächst um diesen Sockelbetrag erhöhen und danach um die prozentuale Erhöhung. Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B neben der prozentualen Erhöhung ein Betrag vereinbart sein, um den die Erhöhung mindestens erfolgen soll, so gilt, dass sich die festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen und ggf. sonstigen Entschädigungsfestsetzungen nur um die prozentuale Erhöhung angehoben werden; die weiteren gesetzlichen Regelungen des KWBG bleiben unberührt.

§ 5

Stellvertreter des ersten Bürgermeisters; Reihenfolge, Aufgaben, Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO; § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen). Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters vertreten den 1. Bürgermeister die weiteren Stellvertreter in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen). Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des 1. Bürgermeisters aus (§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen).

(2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Er hat neben den ihm für seine Tätigkeit als Stadtratsmitglied zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5) Anspruch auf eine weitere Entschädigung nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 4 KWBG) und erhält zudem eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 55 KWBG. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG und Art. 29, 30 Abs. 2 und 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO) festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem zweiten Bürgermeister ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Die Entschädigung, auf die weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann (Art. 54 KWBG) und die an einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teilnimmt (Art. 54 KWBG), wird monatlich im Voraus und bei ganzer oder teilweiser Verhinderung zwei Monate weitergezahlt (Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG). Über eine längere Zahlung der Entschädigung bei ganzer oder teilweiser Verhinderung und über ihre Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall (Art. 53 Abs. 5 Satz 2 KWBG). § 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Für die Rechtsstellung und Entschädigung des dritten Bürgermeisters gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regen) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (Art. 19 GO). Sie erhalten neben den ihnen für ihre Tätigkeit als Stadtratsmitglied zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5) für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 €, mit der auch die Auslagen für die in ihrer Eigenschaft als Bürgermeisterstellvertreter unternommenen Fahrten innerhalb des Stadtbereichs abgegolten sind. Bei auswärtiger Tätigkeit haben sie Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1. § 3 Abs. 6 und 7 und § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Stadtheimatpfleger; Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben und Entschädigung

(1) Die Stadt bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Heimatpflege und des Heimatschutzes einen Stadtheimatpfleger. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode des Stadtrates. Seine Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund (Art. 86 BayVwVfG) setzt einen Beschluss des Stadtrats voraus.

(2) Zum Stadtheimatpfleger darf nur bestellt werden, wer nach Eignung und Befähigung den Anforderungen dieses Amtes voll entspricht. Die Bestellung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde. Dem Stadtheimatpfleger ist ein Dienstaussweis auszustellen.

(3) Dem Stadtheimatpfleger obliegt die Aufgabe, als Berater und Helfer dazu beizutragen, dass die in der Vergangenheit geschaffenen Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung bewahrt und gepflegt und den vorhandenen Werten neue hinzugefügt werden. Das Arbeitsgebiet des Stadtheimatpflegers umfasst insbesondere

- die Beratung und Unterstützung der Denkmalschutzbehörden und des Landesamtes für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Art. 13 Abs. 1 DSchG),

- *die Beratung im Planungs- und Bauwesen,*
- *die Pflege von Brauchtum, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz und Mundart,*
- *die Betreuung von Heimatmuseen und privaten Sammlungen,*
- *die Erziehung zum Heimatgedanken und*
- *das Zusammenwirken mit Dienststellen, Organisationen, Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden (z.B. kirchliche Stellen, Schulen, Archivpfleger, Kreis- und Bezirksheimatpfleger, Naturschutzbeauftragte, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Verband für Flurnamenforschung in Bayern e.V., regionale Heimatverbände u.Ä.).*

(4) Der Stadtheimatpfleger übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus (Art. 19 GO). Er erhält hierfür eine monatliche, im Voraus zu zahlende Entschädigung, durch die auch die Barauslagen abgegolten sind. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt und nimmt an einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B zunächst die Erhöhung um einen Sockelbetrag vorgeschaltet sein, bzw. sollte ein Mindestbetrag vereinbart sein, um den die Erhöhung mindestens erfolgen soll, so gilt, dass die Entschädigung nur mit den festgelegten Prozentsätzen erhöht wird. Bei Verhinderung des Stadtheimatpflegers durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Ist er länger verhindert, so kann der Stadtrat durch Beschluss die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren. Der Stadtheimatpfleger hat, wenn er Angestellter oder Arbeiter ist, neben seiner Entschädigung Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Ausübung seines Ehrenamts entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags; die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt. Bei auswärtiger Tätigkeit, die von der Stadt schriftlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 Abs. 5 Satz 1. § 3 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 7

Sachkulturwart; Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben, Entschädigung und Reisekostenvergütung

(1) Die Stadt bestellt einen Sachkulturwart. § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Dem Sachkulturwart obliegt die Aufgabe, den Stadtheimatpfleger (§ 6) im Fall seiner Verhinderung zu vertreten und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere

- *bei der Sammlung von handwerk- und bäuerlichem Museumsgut,*
- *das gesammelte Museumsgut zu sichten, reparaturbedürftige Gegenstände auszu-sondern und Weisungen für ihre fachgemäße Instandsetzung zu erteilen;*
- *die Jugend zum Heimatgedanken zu erziehen,*
- *das neuzeitliche Kultur- und Vereinsleben der Stadt, ihre Veranstaltungen (Heimat-feste, Feiern und dgl.), ihr Brauchtum, ihre Persönlichkeiten und die handwerk- und bäuerliche Arbeit ihrer Bevölkerung mit Hilfe moderner Medien festzuhalten,*
- *den Regener Dialekt und die altbayerische Sprache aufzuzeichnen,*
- *bei der Dokumentation mitzuarbeiten und*
- *den Rundfunk, das Fernsehen und die Presse bei der Vorbereitung von Sendungen und Berichten über die Stadt zu unterstützen.*

(3) Der Sachkulturwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, im Voraus zu zahlende Entschädigung, durch die auch die Barauslagen abgegolten sind. § 6 Abs. 4 Sätze 3 mit 7 gilt entsprechend.

(4) Bei der Vergütung der Reisekosten für auswärtige Tätigkeit ist der Sachkulturwart dem Stadtheimatspfleger gleichgestellt (§ 6 Abs. 4 Satz 8 in Verb. mit § 3 Abs. 5 Satz 1).

(5) § 3 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.04.2018, außer Kraft.

Regen, 07. Mai 2020

STADT R E G E N



Andreas Kroner
Erster Bürgermeister